

Curriculum für die Bachelorstudien

Alte Musik

(Early Music)

Studienkennzahlen:

Cembalo und Generalbass: UV 033 113

Historische Blasinstrumente / Blockflöte: UV 033 123

Historische Blasinstrumente / Fagottinstrumente: UV 033 140

Historische Blasinstrumente / Klarinetteninstrumente: UV 033 142

Historische Blasinstrumente / Oboeninstrumente: UV 033 141

Historische Streichinstrumente / Violininstrumente: UV 033 138

Historische Streichinstrumente / Violone: UV 033 139

Curriculum 2022

Dieses Curriculum wurde von der zuständigen Curriculaarbeitsgruppe Alte Musik der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am 4. Mai 2022 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 14. Juni 2022 erlassen. Es tritt grundsätzlich mit 1. Oktober 2022 in Kraft und für die Studien Historische Blasinstrumente / Fagottinstrumente und Historische Blasinstrumente / Klarinetteninstrumente mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist der Gruppe „Künstlerische Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 UG zugeordnet.

Präambel

Historisch informierte Aufführungspraxis bedeutet die direkte Verbindung zwischen Musikwissenschaft und -praxis und ist mit dem daraus resultierenden hohen Anteil an künstlerischer Forschung an einer Musikuniversität mit großem Forschungsanteil bestens positioniert.

In den Studien „Alte Musik“ werden Kenntnisse über historische Spieltechniken, der soziokulturelle Kontext der Musik wie die Spielpraktiken der jeweiligen Zeit vermittelt, welche die Studierenden befähigen, selbst interpretatorische Entscheidungen zu treffen und diese auch quellenbezogen nachvollziehbar zu machen. Es werden spieltechnische Kompetenzen erweitert, die analog zu neuen Forschungserkenntnissen auf die immer wieder veränderte Spielpraxis verweisen. Den Studierenden wird ermöglicht, in zahlreichen verschiedenen Aufführungsformen die Weitergabe der der Musik zugrundeliegenden musikalischen Konzepte und Inhalte an ein ebenfalls wechselndes Publikum zu erproben. Die enge Anbindung an den wissenschaftlichen Bereich der historisch informierten Aufführungspraxis stärkt die wissenschaftlich-kritischen Kompetenzen der Studierenden und unterstreicht den Charakter des Studiums, welches das Ineinandergreifen von Wissenschaft und Praxis als integralen und unverzichtbaren Bestandteil versteht und einen hohen Anteil an künstlerischer Forschung beinhaltet. Dies und die enge Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Kunstuniversität Graz sowie auswärtigen fachspezifischen Institutionen (<https://altemusik.kug.ac.at/projekte-veranstaltungen/partnerschaften/bildungsinstitutionen>) bewirken eine zukunftsorientierte Profilierung sowie eine Horizonterweiterung, welche die Studierenden für ihren beruflichen Werdegang als weitgehend freiberufliche Künstler*innen ausstattet.

Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil	3
§ 1 Studieninhalt	3
(1) Studienumfang und Studiendauer	3
(2) Gliederung des Studiums.....	4
(3) Zentrales künstlerisches Fach (ZKF).....	4
(4) Wahlfächer Musikwissenschaft und Wahlfächer Praxis	4
(5) Wahlfachpakete	5
(6) Freie Wahlfächer	7
(7) Lehrveranstaltungsprache	7
(8) Lehr- und Lernmethoden	7
§ 2 Studienverlauf	8
(1) Zulassung zum Studium.....	8
(2) Lehrveranstaltungen	9
(3) Gruppengrößen	12
(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen.....	12
(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen.....	13
(6) Auslandsaufenthalte.....	13
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad	14
(1) Studienabschluss	14
(2) Bachelorarbeiten	14
(3) Kommissionelle Abschlussprüfung.....	15
(4) Abschlusszeugnis	15
(5) Akademischer Grad	15
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	15
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST).....	15
(2) Lehrveranstaltungstypen.....	16
(3) ECTS-Anrechnungspunkte für Freie Wahlfächer	16
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen	16
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	17
(1) Inkrafttreten	17
(2) Übergangsbestimmungen	17
Anhang.....	18
(1) Prüfungsanforderungen: Zulassungsprüfung.....	18
(2) Prüfungsanforderungen: Kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF.....	20

Qualifikationsprofil

Die Absolvent*innen der Bachelorstudien „Alte Musik“ sind befähigt, sich im Solo- und Ensemblerepertoire auf den verschiedenen Ausformungen ihres jeweiligen Instruments unter Berücksichtigung der historisch-stilistisch adäquaten Spielweisen und der Quellen künstlerisch differenziert auszudrücken. Sie verfügen über an der historisch informierten Aufführungspraxis orientierte, musikwissenschaftlich fundierte Kenntnisse zu spezifischen Stilen und Spielpraktiken zur Aufführungspraxis Alter Musik, um selbstständig und verantwortungsvoll interpretatorische Entscheidungen treffen zu können. Sie haben sich durch die im Studium gebotenen Wahlmöglichkeiten zu eigenständigen Künstler*innenpersönlichkeiten mit individuellem Profil entwickelt. Eine durch zahlreiche Auftritte verschiedenen Formats gewachsene überzeugende Podiumspräsenz und die notwendigen Kompetenzen ermöglichen ihnen, den vielfältigen beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch geeignete Ausgestaltung der Lehrinhalte auf soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialen Status aufmerksam gemacht und somit sind Absolvent*innen in der Lage diese Aspekte in der Praxis bewusst zu reflektieren und adäquat zu behandeln.

§ 1 Studieninhalt

(1) Studienumfang und Studiendauer

Das Bachelorstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 240 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 8 Semestern.

(2) Gliederung des Studiums

FÄCHER	ECTS-AP	SST*
Komplex Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)	100	24
Pflichtfächer	74	44
Wahlfächer Musikwissenschaft	26	
Wahlfächer Praxis	22	
Freie Wahlfächer	6	
2 Bachelorarbeiten	12	
GESAMT	240	

(3) Zentrales künstlerisches Fach (ZKF)

Die Studien „Alte Musik“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz werden in Form von Bachelorstudien für folgende Instrumente angeboten:

- Cembalo und Generalbass
- Historische Blasinstrumente / Blockflöte
- Historische Blasinstrumente / Fagottinstrumente
- Historische Blasinstrumente / Klarinetteninstrumente
- Historische Blasinstrumente / Oboeninstrumente
- Historische Streichinstrumente / Violininstrumente
- Historische Streichinstrumente / Violine

(4) Wahlfächer Musikwissenschaft und Wahlfächer Praxis

Im Bachelorstudium können Lehrveranstaltungen (LVs) individuell aus dem Bereich „Wahlfächer Musikwissenschaft“ und aus dem Bereich „Wahlfächer Praxis“ ausgewählt werden. Die jeweiligen LVs sind unter § 2 Abs. 2 angeführt. Aus dem Bereich „Wahlfächer Musikwissenschaft“ sind LVs mit mindestens 26 ECTS-AP und aus dem Bereich „Wahlfächer Praxis“ LVs mit mindestens 22 ECTS-AP zu wählen. Die neben jeder LV angegebenen ECTS-AP geben die maximal anrechenbaren ECTS-AP jeder LV für den jeweiligen Wahlfachbereich an.

Im Rahmen der Zulassungsprüfung kann die Zulassungskommission aufgrund der vorhandenen Vorkenntnisse eine Empfehlung aussprechen, welche der zur Auswahl stehenden LVs für die jeweilige Person am geeignetsten erscheinen.

(5) Wahlfachpakete

Der Umfang eines Wahlfachpaketes beträgt 6 ECTS-AP. Zusammenstellungen ausgewählter Wahllehrveranstaltungen bilden Wahlfachpakete.

Werden sämtliche Lehrveranstaltungen, die einem vollständigen Wahlfachpaket entsprechen, positiv absolviert, wird dieses Wahlfachpaket im Abschlusszeugnis namentlich ausgewiesen.

Das Wahlfachpaket „Musikpädagogik Praxis“ kann nur aufbauend auf das Wahlfachpaket „Musikpädagogik wissenschaftlich“ gewählt werden.

Ad Wahlfachpaket „Musikwissenschaft“:

Ausgenommen der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen im Bachelor- und Mastercurriculum Alte Musik können in diesem Wahlfachpaket sämtliche Lehrveranstaltungen des Typus VO, VU oder SE des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG bzw. zusätzliche musikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen vom Typus VO, VU oder SE aus dem Lehrangebot der KUG frei gewählt werden.

Ad Wahlfachpaket „Musikpädagogik wissenschaftlich“:

Folgende Lehrveranstaltungen des Bachelorcurriculums „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ an der KUG sind zu absolvieren: Instrumental(Gesangs)pädagogik 01 und Musikpädagogische Psychologie 01.

Ad Wahlfachpaket „Musikvermittlung I“:

Aus nachfolgender Tabelle sind die beiden Pflichtlehrveranstaltungen zu absolvieren und 2 ECTS-AP können frei aus den angeführten Wahllehrveranstaltungen gewählt werden. Voraussetzung für die Belegung der verpflichtenden Lehrveranstaltung „Supervidiertes Praxisprojekt I“ ist die positive Absolvierung aller anderen Lehrveranstaltungen dieses Wahlfachpaketes.

Studentafel	LV-Typ	SST	EC
Pflicht-LVs			
Einführung in die Musikvermittlung	VU	1	1
Supervidiertes Praxisprojekt I	PT	2	3
Wahl-LVs			
Künstlerischer Selbstausdruck			
Tanz und Bewegung	UE	1	1
Schauspieltraining für Studierende aller Studienrichtungen	UE	1	1
Kreatives Schreiben	UE	1	1
Audiovisuelle Medien und Bildende Künste	UE	1	1
Angewandte Musikvermittlung			
Recherche und Workshop-Gestaltung in sozialen Feldern	PR	1	1,5
Gestaltung von Einführungsworkshops	PR	1	1,5
Gestaltung von Konzerteinführungen	PR	1	1,5
Kinderkonzertgestaltung	PR	1	1,5
Programmgestaltung und begleitende Texte	VU	1	1,5
Bühnenpräsenztraining, Moderation und Präsentation	UE	1	1,5
Neue Konzertformate	VU	1	1,5
Kunst und Gesellschaft	VU	1	1,5

Hinweis: Das Wahlfachpaket Musikvermittlung II kann nur im Masterstudium absolviert werden und setzt voraus, dass im Bachelorstudium das Wahlfachpaket Musikvermittlung I absolviert wurde.

Ad Wahlfachpaket „Studio für Neue Musik“:

In diesem Wahlfachpaket können LVs zu Spieltechniken in der zeitgenössischen Musik und deren praktischer Umsetzung frei aus der nachfolgenden Liste gewählt werden.

Lehrveranstaltung	LV-Typ	SST	EC
Repertoire des 20./21. Jahrhunderts 05	PR	1	1
Repertoire des 20./21. Jahrhunderts 06	PR	1	1
Geschichte der Elektroakustischen Musik und der Medienkunst 01	VO	2	2
Instrumentalmusik und Live-Elektronik	LU	2	3
Notationskunde in zeitgenössischer Musik 01	VU	1	1
Notationskunde in zeitgenössischer Musik 02	VU	1	1
Spezialvorlesung SP Studio für Neue Musik	VO	2	2
Live-Elektronik 01	VU	1	2
Live-Elektronik 02	VU	1	2

Ad Wahlfachpaket „Musikpädagogik Praxis“:

Die Lehrveranstaltungen Hospitation und Lehrpraxis des jeweiligen ZKF sind zu absolvieren.

(6) Freie Wahlfächer

Im Studium sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 6 ECTS-AP zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.

(7) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache absolvierbar.

(8) Lehr- und Lernmethoden

Die vielfältigen Lehr- und Lernmethoden reichen vom Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht und Projektarbeit bis zu Vortragseinheiten, größtenteils mit anwendungsorientierten Übungen.

Sie werden abgestimmt auf die in der historisch informierten Aufführungspraxis ineinandergreifenden künstlerisch-forschenden Inhalte. Daher sind unterschiedliche

Settings (z. B. eigenverantwortliche Gruppen und Ensembles, von Lehrenden und Studierenden gemeinsam gestaltete Auftritte, Exkursionen, internationale Projekte, Wissenschafts- und Studientage) vorgesehen, in denen im Diskurs gelernt, geforscht, performt und reflektiert wird.

Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialen Status in geeigneter Weise.

§ 2 Studienverlauf

(1) Zulassung zum Studium

- a) Zulassungsvoraussetzungen: Nachweis über die Zulassungsprüfung
- b) Zulassungsprüfung: Die Zulassung zum Bachelorstudium setzt die erfolgreiche Ablegung einer Zulassungsprüfung voraus, bei der der Nachweis künstlerischer Eignung zu erbringen ist. Die Zulassungsprüfung gliedert sich in folgende zwei Teile (nähere Angaben siehe Anhang Abs. 1):

- Theoretischer Teil
- Praktischer Teil

Die Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile positiv abgelegt wurden.

- c) Nachweis von Sprachkenntnissen: Studienwerber*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben im Studium vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Dieser Nachweis muss dem Niveau B1 nach dem europäischen Referenzrahmen entsprechen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

(2) Lehrveranstaltungen

FÄCHER UND LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS AND COURSES	LV- Ty p	ECTS- AP	Semester							
		SST	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
KOMPLEX ZENTRALES KÜNSTLERISCHES FACH		100								
Set of major artistic subjects		24								
Cembalo und Generalbass, Historische Blasinstrumente, Historische Streichinstrumente 1-8 harpsichord and basso continuo, historical wind instruments, historical string instruments 1-8	KE	84	10	10	10	10	11	11	11	11
		16	2	2	2	2	2	2	2	2
<i>Für ZKF Cembalo und Generalbass:</i> Quellenkunde und -praxis zum Generalbass 1-8 <i>Für ZKF Historische Blasinstrumente / Blockflöte:</i> Consort/Neue Musik 1-8 <i>Für andere ZKF Historische Blasinstrumente:</i> Rohrbau/Consort/Harmoniemusik 1-8 <i>Für ZKF Historische Streichinstrumente:</i> Consort/Barockorchester 1-8	KG	16	2							
<i>for main subject harpsichord and basso continuo:</i> basso continuo applied source reading 1-8 <i>for main subject hist. wind instruments / recorder:</i> recorder ensemble/contemporary music 1-8 <i>for other main subject historical wind instruments:</i> reed making/oboe band 1-8 <i>for main subject historical string instruments:</i> consort/baroque orchestra 1-8		8	1	1	1	1	1	1	1	1
PFLICHTFÄCHER		72								
Required subjects		42								
Alte Musik Studium und Beruf 1 early music study and profession 1	VU	1	1							
		1	1							
Auswahl an Musikgeschichte (auszuwählen aus Musikgeschichte 1-4, Musikgeschichte für Musikologie 1-4¹, Musik nach 1900) choice from music History (to be chosen from music history 1-4, music history for musicology 1-4 ¹ , music after 1900)	VO	9	9							
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik fundamentals of scientific research	VU	1				1				
						1				
Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik² craft of research and music philology ²	VU	1					1			
							1			
Theorie Alte Musik 1-4 early music theory 1-4	VU	20	5	5	5	5				
		12	3	3	3	3				
Vokalensemble Alte Musik early music vocal ensemble	KG	4	1	1	1	1				
		4	1	1	1	1				

(PFLICHTFÄCHER FORTSETZUNG) (Required subjects continued)										
ZKF-relevante Repertoire- und Instrumentenkunde* repertoire studies and organology of main subject*	PS	8	1	1	1	1	1	1	1	1
		8	1	1	1	1	1	1	1	1
Für ZKF Cembalo und Generalbass: Continuopraxis 1-8 <i>for main subject harpsichord and basso continuo</i> applied basso continuo 1-8	KE	28	5	5	3	3	3	3	3	3
		9	1,5	1,5	1	1	1	1	1	1
Für ZKF Historische Blasinstrumente und Historische Streichinstrumente: Literaturstudium mit Generalbass (ehemals Korrepetition) 1-8 <i>for main subjects historical wind and string instruments</i> repertoire studies with accompaniment 1-8 (former correpetition)	KE	14	1,5	1,5	1,5	1,5	2	2	2	2
		5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	1	1
Für ZKF Historische Blasinstrumente und Historische Streichinstrumente: Cembalo und Basso Continuo 1-6 <i>for main subjects historical wind and string instruments</i> harpsichord and basso continuo 1-6	KE	14	2	2	2	2	3	3		
		4	0,5	0,5	0,5	0,5	1	1		
WAHLFÄCHER MUSIKWISSENSCHAFT³ Electives musicology ³		26								

Vorlesung zu aufführungspraktischen Fragen performance practice lecture	VU	12								
		8								
Theorie Alte Musik vertiefend Bachelor⁴ 1-2 early music theory advanced Bachelor ⁴ 1-2	SE	10								
		6								
Geschichte und Methodik der Historisch informierten Aufführungspraxis 1-2 history and methodology of historically informed performance practice 1-2	PS	3								
		2								
Musikbezogene Frauen- und Geschlechterforschung women in music and gender studies	VO	3								
		2								
Ornamentik ornamentation	VU	6								
		4								
Einführung in historische Sprachformen readings of historical texts	VO	2								
		2								
Notationskunde 1-2 notation 1-2	VU	3								
		2								
Historische Instrumentenkunde 1-2 historical organology	VU	3								
		2								
Spezialvorlesung Musikwissenschaft Alte Musik (wechselnde Themen) early music musicology lecture on various topics	VO	6								
		6								
Seminare aus dem Schwerpunkt Musik in der Geschichte seminars from the minor "music within its time"	SE	12								

(WAHLFÄCHER MUSIKWISSENSCHAFT FORTSETZUNG) (Electives musicology continued)									
Exkursionen Alte Musik early music excursions	EX	6							
		6							
Wahlfachpaket Musikwissenschaft set group of electives: musicology		6							
Wahlfachpaket Musikpädagogik wissenschaftlich set group of electives: theory of music pedagogy		6							
		4							
WAHLFÄCHER PRAXIS³ Electives musical practice ³		22							

Improvisation Alte Musik 1-4 early music improvisation 1-4	KG	6							
		4							
Historischer Tanz historical dance	UE	6							
		4							
Historische Stimmungen historical tuning systems	UE	1							
		1							
Ensembleprojekte ensemble projects	PT	4							
Variantinstrument 1-4* variable instrument 1-4*	KE	8							
		4							
Projekte Praxis (Studientage, interne/externe Kooperationsprojekte, Kurse zu Instrumenterhaltung) practical projects (study days, internal/external cooperation projects, instrument maintenance etc.)	PT	6							
Wahlfachpaket Studio für Neue Musik set group of electives: studio for contemporary music	VO	6							
Wahlfachpaket Musikvermittlung set group of electives: music communication	VO	6							
Wahlfachpaket Musikpädagogik Praxis set group of electives: applied music pedagogy	VO	6							
FREIE WAHLFÄCHER Free electives		8							

2 BACHELORARBEITEN 2 Bachelor's theses		12						6	6

TOTAL ECTS-AP		240							

* z.T. in Kooperation mit dem Johann-Joseph-Fux-Konservatorium

* partly in cooperation with the Johann-Joseph-Fux-Konservatorium

¹ Mitbelegung an der Universität Graz nötig

¹ taught at Graz University

² Voraussetzung für die Teilnahme an der LV ist, dass die LV „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ absolviert worden ist.

² The completion of the course “fundamentals of scientific research” is mandatory for this course.

³ Über die tatsächlich semesterweise angebotenen Lehrveranstaltungen informiert das Institut für Alte Musik und Aufführungspraxis

³ Information on actually held courses can be obtained at the Institute for Early Music and Performance Practice

⁴ Aufbauend auf Theorie Alte Musik 1-4

⁴ The completion of Early Music Theory 1-4 is mandatory for this course.

(3) Gruppengrößen

Für die u.a. Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern für Gruppengrößen.

Für ZKF Historische Streichinstrumente: Consort/Barockorchester (KG)	6
Für ZKF Historische Blasinstrumente/Blockflöte: Blockflötenensemble/Neue Musik (KG)	4
Für ZKF Historische Blasinstrumente: Rohrbau/Consort/Oboenband/Harmoniemusik (KG)	6
Theorie Alte Musik 1-4 (VU) und Theorie Alte Musik vertiefend (SE)	4
Vokalensemble Alte Musik	6
Improvisation Alte Musik 1-4	4
Historischer Tanz 1-4 (UE)	6
Supervidiertes Praxisprojekt (PT)	3
Alle übrigen Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunkt Musikvermittlung	15

(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit. Können parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) nicht im ausreichenden Maß angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Die Lehrveranstaltung ist für die*den Studierende*n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
- b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamte ECTS-AP).

- c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
- e) Die Note der Prüfung bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) über die die Teilnahmevoraussetzung bildenden Lehrveranstaltungen.
- f) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der KUG absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden.

Die Lehrveranstaltung „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“ kann erst nach positivem Absolvieren der Lehrveranstaltung „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ begonnen werden. Die Lehrveranstaltungen „Theorie Alte Musik vertiefend Bachelor 1-2“ können erst nach positivem Absolvieren der Lehrveranstaltungen „Theorie Alte Musik 1-4“ begonnen werden.

(6) Auslandsaufenthalte

- a) Studierende des Bachelorstudiums haben die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 5 und 6 des Studiums in Frage.
- b) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad

(1) Studienabschluss

Das Bachelorstudium wird mit einer kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach gemäß § 3 Abs. 3 des Curriculums abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorprüfung sind:

- die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Bachelorstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und
- die positive Beurteilung beider Bachelorarbeiten.

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

(2) Bachelorarbeiten

- a) Im Bachelorstudium sind zwei Bachelorarbeiten anzufertigen, wobei eine davon eine künstlerische Bachelorarbeit sein kann, die dem Katalog „Komplex Zentrales Künstlerisches Fach“, oder einer Lehrveranstaltung aus dem Katalog „Wahlfächer Praxis“ zugeordnet ist. Die zweite muss eine wissenschaftliche Bachelorarbeit sein, die einer wissenschaftlichen Lehrveranstaltung aus dem Pflichtfachkatalog bzw. dem Katalog „Wahlfächer Musikwissenschaft“ zugeordnet ist. Es besteht auch die Möglichkeit, zwei wissenschaftliche Bachelorarbeiten zu erstellen. Es wird empfohlen, die Arbeiten im 6. und 7. Semester anzufertigen.
- b) Voraussetzung für die Erstellung von Bachelorarbeiten ist, dass die LVs „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ und „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“ absolviert worden sind.
- c) Bei der Erstellung der Bachelorarbeiten sind die Bestimmungen des „[Leitfadens für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- d) Die Bachelorarbeiten können in Absprache mit den Betreuer*innen in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine andere Sprache ist nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die*den zuständige*n Vizerektor*in möglich.

e) Spezielle Bestimmungen für die künstlerische Bachelorarbeit:

Neben einer öffentlichen künstlerischen Präsentation samt musikhistorischer und theoretischer Aspekte im Umfang von 20 Minuten ist ein schriftlicher Teil im Umfang von 10.000 Zeichen Bestandteil einer künstlerischen Bachelorarbeit.

f) Die Benotung der Bachelorarbeiten erfolgt ausschließlich durch die/den jeweilige/-n Betreuer/-in. Bei der künstlerischen Bachelorarbeit resultiert die Beurteilung zu gleichen Teilen aus dem schriftlichen Teil und der öffentlichen Präsentation.

(3) Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Bachelorprüfung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach. Bei Nichtbestehen der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung, ob und welche Programmteile bei Wiederholung der Prüfung erneut eingereicht werden dürfen. Die Anhörung der*des Studierenden ist auf deren*dessen Wunsch möglich.

(4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Abschlusszeugnis über das Bachelorstudium enthält die Nennung der absolvierten Wahlfachpakete.

(5) Akademischer Grad

Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“, verliehen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500

Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungstypen

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum gilt die „[Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG](#)“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

(3) ECTS-Anrechnungspunkte für Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-Anrechnungspunkt pro SST (d.h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß §78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

Für Lehrveranstaltungen, deren Anerkennung im Anhang dieses Curriculums definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Dieses Curriculum 2022 (Abkürzung 22U) tritt grundsätzlich mit 1. Oktober 2022 in Kraft und für die Studien Historische Blasinstrumente / Fagottinstrumente und Historische Blasinstrumente / Klarinetteninstrumente mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen

Studierende, die bis einschließlich des Studienjahres 2018/19 ihr Studium begonnen haben und nicht in das Curriculum in der Version 19U übergetreten sind, sind bis zum Ende des Sommersemesters 2023 (Stichtag 30.9.2023) berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des im Studienjahr 2018/19 geltenden Curriculums (Version 14U) abzuschließen. Wird das Studium bis dahin nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem vorliegenden Curriculum zu unterstellen. Die Studierenden sind berechtigt, bereits zu einem früheren Zeitpunkt in das vorliegende Curriculum überzutreten. Bis dahin erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern diese dem vorliegenden Curriculum (Version 22U) entsprechen.

Studierende, die ab dem Studienjahr 2019/20 ihr Studium begonnen haben oder freiwillig in das Curriculum in der Version 19U übergetreten sind, werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums (Version 22U) diesem unterstellt.

Anhang

(1) Prüfungsanforderungen: Zulassungsprüfung

ZULASSUNGSPRÜFUNG

Theoretischer Teil

1) Bachelor

Aufnahmeprüfung Theorie Alte Musik (Basisniveau)

Informationen zu den Zulassungsprüfungsanforderungen sind im Institut für Alte Musik und Aufführungspraxis erhältlich. Siehe auch <https://www.kug.ac.at/studium/vor-dem-studium/zulassungsanforderungen/studien-mit-zulassungspruefung/zulassung-bachelor-alte-musik/>.

Praktischer Teil

In allen instrumentalen Prüfungen wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Blattspielstück vorgelegt.

1) Cembalo und Generalbass

Instrumentale Prüfung

Vorzubereiten sind mindestens 3 Werke verschiedener Stile aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, darunter

- a) ein Werk um 1600,
- b) ein Praeludium und eine Fuge von Johann Sebastian Bach und
- c) ein Werk freier Wahl.

Generalbassprüfung

- Blattspiel

2) Historische Blasinstrumente / Blockflöte

Vorzubereiten sind mindestens:

- a) ein Werk vor 1600
- b) ein Werk des Barock
- c) ein Werk nach 1950

3) Historische Blasinstrumente / Fagottinstrumente

Instrumentale Prüfung

Vorzubereiten sind mindestens zwei barocke Werke verschiedener Stilrichtungen (französisch und italienisch oder deutsch), davon mindestens ein schneller und ein langsamer Satz einer Sonate, einer Suite o.ä. im Schwierigkeitsgrad der Sonaten von J. E. Galliard, L. Mercy, J. B. de Boismortier o.ä.

5) Historische Blasinstrumente / Klarinetteninstrumente

Vorzubereiten sind mindestens:

- a) Ein Werk vor 1791
- b) Ein Werk nach 1791

4) Historische Blasinstrumente / Oboeninstrumente

Vorzubereiten sind mindestens:

- a) Ein Werk des französischen Barock
- b) Ein Werk einer anderen Stilrichtung (z.B. G. Ph. Telemann: Kleine Kammermusik oder Sonaten von J. C. Schickhardt)

6) Historische Streichinstrumente / Violininstrumente

Vorzubereiten sind mindestens 3 Werke verschiedener Stile aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, darunter mindestens

- a) 1 Werk vor 1650
- b) Eine Sonate aus dem Opus V von Arcangelo Corelli

7) Historische Streichinstrumente /Violone

Vorzubereiten sind mindestens 3 Werke verschiedener Stile aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, darunter mindestens

- a) Ein Werk vor 1650
- b) Ein Werk nach 1650

(2) Prüfungsanforderungen: Kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF

Die Kandidatin/Der Kandidat hat der/dem Lehrenden im Zentralen Künstlerischen Fach nach dem sechsten positiv absolvierten Semester im ZKF mehrere Werke mit einer Gesamtlänge von ca. 75 Minuten Länge für das bei der abschließenden Prüfung zu präsentierende Programm vorzuschlagen. Über die Eignung der Werke entscheidet die/der Lehrende im ZKF.

Bei dem Programm ist auf stilistisch angemessene Instrumentenwahl und größtmögliche stilistische Vielfalt aus Solowerken und Kammermusik zu achten, wobei nicht mehr als zwei Werke aus einem Stilbereich stammen sollen. Die Werke sollen auf mindestens zwei unterschiedlichen Instrumenten gespielt werden.

Das Prüfungsprogramm in der Spieldauer von 35 bis 50 Minuten ist von der Prüfungskommission festzulegen und der Kandidatin/dem Kandidaten sechs Wochen vor der Prüfung mitzuteilen.

Zusatz Abschlussprüfung Cembalo und Generalbass

Das solistische Repertoire und der Generalbass sollten jeweils zu mindestens einem Drittel im Programm vertreten sein.

Zusatz Abschlussprüfung Historische Blasinstrumente /Oboeninstrumente

Bei dem Programm ist auf stilistisch angemessene Instrumentenwahl und größtmögliche stilistische Vielfalt aus Solowerken, Kammermusik, Konzerten etc. zu achten, wobei nicht mehr als zwei Werke aus einem Stilbereich stammen sollen. Das Programm muss ein Werk (Solo oder Kammermusik) nach 1750 (auf klassischer Oboe) oder ein Werk vor 1670 (auf Schalmey/Pommer) beinhalten.